

«AVB Home Service Garantie»
Ausgabe 04/2020

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und Helvetic Warranty GmbH, Dietlikon als Versicherungsnehmerin.

1. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung von zwei Jahren, d.h. 24 Monate nach Inbetriebnahme oder Kauf des versicherten Gerätes.

Sie ergibt:

- drei Jahre (36 Monate) nach Beginn;
- im Totalschadenfall.

2. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 3 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Für mobile Geräte gilt der Versicherungsschutz innerhalb der Schweiz und des Fürstentum Liechtensteins.

Für stationäre Geräte beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den versicherten Standort. Dieser ist definiert als die von der versicherten Person bewohnte Wohneinheit (Haus oder Wohnung), inklusive aller dazu gehöriger Räume wie Keller, Speicherräume, Räume in Nebengebäuden oder gemeinschaftliche genutzte Räume, sofern sich diese innerhalb des selben Grundstückes wie die bewohnte Wohneinheit befinden.

4. Versicherte Person

Versichert ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Diese muss ihren permanenten Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

5. Versichertes Gerät

Versichert ist das im Versicherungszertifikat mit Marke, Typ und Seriennummer aufgeführte Gerät.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz je Gerät sind die folgenden Kriterien:

- Das versicherte Gerät muss sich im Eigentum der versicherten Person oder einer anderen Person, die im selben Haushalt wie die versicherte Person wohnhaft ist, befinden.
- Das versicherte Gerät muss mehrheitlich zum privaten Zweck genutzt werden. Geräte, die mehrheitlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, sind nicht versichert.

6. Versicherte Ereignisse

Versichert ist der plötzlich und unvorhergesehene Verlust der Funktionsfähigkeit eines versicherten Gerätes als Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Berechnungsfehlern (analog der Hersteller- oder Verkäufergewährleistung).

Die Aufzählung ist abschliessend.

7. Ausschlüsse

Nicht versichert ist der Verlust der Funktionsfähigkeit insbesondere als Folge von:

- Schäden und Mängeln, die unter die gesetzliche Gewährleistung oder die vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- Schäden und Mängeln, die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- Montagefehlern, die durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurück zu führen sind;
- Veränderungen am versicherten Gerät, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- Schäden und Mängeln, die unmittelbar auf Alterung oder übermässigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurück zu führen sind;
- Schäden und Mängeln, die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltmassnahmen zurück zu führen sind;
- Schäden und Mängeln, die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Gerätes gemäss Herstellerangaben zurück zu führen sind;
- Schäden und Verluste, die auf äussere Einwirkungen zurück zu führen sind.
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird

- Handelt es sich bei dem zu behebenden Mangel nicht um einen Garantiefall und hätte der Kunde dies erkennen können, so trägt er sämtliche durch die Überprüfung entstandenen Kosten.

Schönheitsfehler und Mängel, die keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des versicherten Gerätes haben sowie Einbrennschäden bei Bildschirmen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

8. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Gerätes (ohne Abzug allfälliger Rabatte oder Vergünstigungen).

9. Leistungen

Im Schadenfall leistet Helvetia wie folgt im Teilschadenfall:

- die von Helvetia nach erfolgter Deckungsprüfung in Auftrag gegebene Reparatur inklusive Material- und Nebenkosten, Fahrtkosten bei vor Ort Service sowie allfällige Ein-/Ausbaukosten in üblichem Umfang bei Einsatz von Technikern am versicherten Standort. Mobile Geräte werden in der Regel nicht zur Reparatur abgeholt sondern auf Weisung von Helvetia durch die versicherte Person zur Reparatur eingesandt. Die Einsendekosten gehen zu Lasten der versicherten Person, die Retoursendekosten werden durch Helvetia übernommen.
- Die Reparatur von Grosselektrogeräten (wie z.B. Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Herde und Geschirrspüler) erfolgt in der Schweiz kostenlos am Aufstellungsort. Ist die Leistungsadresse mit Motorfahrzeugen nicht erreichbar (z.B. autofreie Zone, Seilbahnen etc.), gehen die sich hieraus ergebende Zusatzkosten zu Lasten der versicherten Person. Fernsehgeräte ab 32" werden zum Zweck der Reparatur am Aufstellungsort abgeholt und nach erfolgter Reparatur wieder dorthin geliefert. Sämtliche Transporte erfolgen in diesen Fällen auf Kosten und Gefahr von Helvetic Warranty. Alle anderen Geräte sind zum Zweck der Reparatur durch die versicherte Person in die Vertragswerkstatt von Helvetic Warranty einzusenden. Sämtliche Transporte erfolgen in diesen Fällen auf Kosten und Gefahr der versicherten Person.
- Auf Wunsch wird der versicherten Person für Fernsehgeräte ab 32" ein Leihgerät für die Dauer der Reparatur zur Verfügung gestellt.
- Ist die Reparatur ohne Ausbau der stationär installierten Ware nicht möglich, hat die versicherte Person keinen zusätzlichen Anspruch auf Ausbau und Wiedereinbau der Ware. Die versicherte Person hat die Ware selbst zu deinstallieren und Helvetic Warranty die Reparatur der defekten Ware so zu ermöglichen. Weiter obliegt der anschliessende Wiedereinbau der Ware ebenfalls der versicherten Person.

Im Totalschadenfall:

- Den Wert des versicherten Gerätes zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes (Zeitwert) mittels einer Rückzahlung an die versicherte Person. Der Zeitwert wird wie folgt definiert (nach Betriebsmonaten):
24 – 36 Monate: 60% des ursprünglichen Kaufpreises
37 – 48 Monate: 40% des ursprünglichen Kaufpreises
49 – 60 Monate: 20% des ursprünglichen Kaufpreises

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

10. Leihgerät

- Dem Kunden wird ein im Verhältnis zum versicherten Gerät angemessenes Leihgerät angeboten. Er hat jedoch keinen Anspruch auf einen bestimmten Gerätetyp. Als Mindeststandard gilt bei Fernsehern eine Bild diagonale von 32".
- Das Leihgerät wird ausschliesslich für die Dauer der Reparatur zur Verfügung gestellt.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, das Leihgerät sorgfältig zu behandeln. Sie ist nicht berechtigt, das Leihgerät einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen.
- Schäden am Leihgerät sind Helvetic Warranty unverzüglich anzuzeigen. Die versicherte Person haftet gegenüber Helvetic Warranty für den Schaden am Leihgerät, welchen sie infolge eines unsorgfältigen bzw. pflichtwidrigen Gebrauchs des Leihgerätes verursacht hat (Reparaturkosten, übermässige Abnutzung, etc.). Im Falle des vertragswidrigen Gebrauchs haftet die versicherte Person auch für den Zufall, wenn sie nicht nachweist, dass dieser die Sache auch sonst getroffen hätte.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, Zug-um-Zug gegen Herausgabe seiner Ware, das Leihgerät an Helvetic Warranty, bzw. einen durch Helvetic Warranty beauftragten Dritten, zurückzugeben.
- Sollte es sich nachträglich herausstellen, dass es sich beim Schaden am versicherten Gerät nicht um ein versichertes Ereignis handelt, hat die versicherte Person der Aufforderung zur Herausgabe des Leihgerätes binnen 6 Werktagen nachzukommen.
- Ein Zurückbehaltungsrecht am Leihgerät steht der versicherten Person in keinem Fall zu.
- Helvetic Warranty ist berechtigt, die zur Reparatur abgegebene Ware der versicherten Person zurückzubehalten, bis diese das Leihgerät an Helvetic Warranty zurückgegeben hat, bzw. bei

verspäteter Rückgabe des Leihgerätes den fälligen Mietzins entrichtet hat, Beschädigungen oder Abnutzungen des Gerätes, die über den vertragsgemässen Gebrauch hinausgehen, ersetzt hat oder im Verlustfall den Zeitwert des Leihgerätes ersetzt hat.

11. Höchstenschädigungsgrenze im Schadenfall

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf den ursprünglichen Kaufpreis des versicherten Gerätes beschränkt.

12. Generelle Obliegenheiten

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller des versicherten Gerätes zu informieren und diese zu beachten.

13. Schadenregulierer

Schadenfälle werden durch Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietikon bearbeitet.

14. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietikon (Tel. 0848 640 600) zu melden und sofern verlangt das Schadenformular online auszufüllen.

15. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

16. Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Erbringt Helvetic Warranty Leistungen, für die die versicherte Person auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung auf Helvetic Warranty über.

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistung, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ansprüche können am Sitz von Helvetia in St. Gallen oder am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder Sitz der versicherten Person gerichtlich geltend gemacht werden.

Es gilt schweizerisches Recht, im Besonderen das Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

18. Datenbearbeitung

Helvetia und Helvetic Warranty bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.